



Bundesverband der
implantologisch
tätigen Zahnärzte
in Europa

European
Association of
Dental
Implantologists

Gutachterordnung des BDIZ EDI

Stand Mai 2007

Präambel

Der gutachterlich tätige Zahnarzt übt im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit ein verantwortungsvolles Amt aus. In diesem Rahmen werden an ihn fachlich hohe Anforderungen gestellt, für die er vollumfänglich eintrittspflichtig ist. Dem gutachterlich tätigen Zahnarzt obliegt neben der Aufgabe, sich ständig und umfassend fortzubilden, insbesondere die Pflicht, sein Amt stets umsichtig, objektiv und unparteiisch auszuüben und sich zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit auf die Erfüllung seines Auftrages zu beschränken.

Die nachfolgenden Grundsätze sollen unter Berücksichtigung der geltenden berufsrechtlichen Vorschriften den als Gutachter tätigen Zahnarzt bei der verantwortungsvollen Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten unterstützen.

1. Gutachter

- 1.1. Bei der Erstellung von Gutachten hat der Gutachter der Erwartung der Öffentlichkeit auf eine hervorragende Sachkunde und Zuverlässigkeit zu entsprechen.
- 1.2. Die Gutachtertätigkeit eines ZahnArztes ist im Sinne der Berufsordnung nicht außendarstellungsfähig.
- 1.3. Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemitteln sind nur statthaft, wenn dafür Sorge getragen wird, dass sie nicht zu Werbezwecken verwendet werden.
- 1.4. Gutachterlich tätige Zahnärzte sowie die mit ihnen in einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis und Partnergesellschaft) verbundenen Zahnärzte dürfen begutachtete Patienten vor Ablauf von 36 Monaten seit Annahme des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für zahnmedizinische Notfälle.

2. Berufung von Gutachtern

- 2.1. Die Berufung zum „BDIZ EDI-Gutachter“ erfolgt durch den Vorstand des BDIZ EDI.

BDIZ EDI
An der Esche 2
D-53111 Bonn
GERMANY

Fon: +49-228-93592-44
Fax: +49-228-93592-46
office-bonn@bdizedi.org
www.bdizedi.org

- 2.2. Zum Gutachter berufen werden können alle approbierten ZahnÄrzte, die mindestens 10 Jahre implantologisch tätig waren oder als Hochschullehrer berufen sind und diese Tätigkeit noch ausüben.

Weitere Voraussetzungen:

1. mindestens 1000 inserierte Implantate
2. Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie
3. Mitgliedschaft im BDIZ EDI

- 2.3. Zur Berufung als „BDIZ EDI-Gutachter“ sind seitens des Bewerbers folgende Qualifikationskriterien und -nachweise gegenüber dem Gaussschuss des BDIZ EDI auf Anforderung zu erbringen:

1. Vorlage sämtlicher Behandlungsunterlagen von mindestens zwei Patientenfällen einschließlich Röntgenbilder, Krankenblattaufzeichnungen, Modelle, sämtliche Privatvereinbarungen und Abrechnungen, aus denen sich lückenlos die Anamnese, Diagnostik, Planung, Durchführung und Liquidation des Einzelfalles nachvollziehen lässt.

Die Auswahl der Patientenfälle erfolgt aus 30 vorzulegenden Behandlungsfällen aus dem Kalenderjahr vor der Bewerbung nach dem Zufallsprinzip. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sowie der Schweigepflicht sind zu beachten.

Die Überprüfung der vorgenannten Kriterien erfolgt durch den Gutachterausschuss.

2. Lückenlose Fortbildungsnachweise der letzten fünf Jahre, gegebenenfalls auf allen Gebieten der Zahnheilkunde.

- 2.4. Berufene „BDIZ EDI-Gutachter“ sind zur Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss verpflichtet. Der zum „BDIZ EDI-Gutachter“ berufene ZahnArzt hat sich kontinuierlich fortzubilden. Die entsprechenden Fortbildungsnachweise sind dem Gutachterausschuss einmal jährlich in Kopie vorzulegen. Im Falle der Säumnis und nach erfolgloser Abmahnung unterrichtet der Gutachterausschuss den Vorstand des BDIZ EDI; nach Anhörung des Betroffenen kann ein Verfahren auf Widerruf der Bestellung eingeleitet werden.

- 2.5. Die Berufung zum „BDIZ EDI-Gutachter“ erfolgt für die Dauer von fünf Jahren; eine Wiederberufung ist nach erneuter Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 und 2.3 unter weiterer Berücksichtigung der Zahl und des Inhalts der nach Ziff. 5.1. zu überlassenden Gutachten möglich.

- 2.6. Die Berufung zum „BDIZ EDI-Gutachter“ ist stets widerrufbar, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Berufung nach Ziffer 2.2 bis 2.4 tatsächlich nicht gegeben waren und der Vorstand des BDIZ EDI bei Kenntnis dieser Umstände die Berufung nicht ausgesprochen hätte. Die Berufung ist ferner widerrufbar, wenn der berufene Gutachter nachweislich den Bestimmungen dieser Gutachterordnung zuwider handelt und/oder seine Gutachtertätigkeit nicht an den aktuellen Erkenntnissen der zahnärztlichen Wissen-

schaft und Technik orientiert und diese auch auf entsprechenden Hinweis des Gutachterreferenten nicht erfüllt.

- 2.7. Die Gutachtertätigkeit eines berufenen BDIZ EDI-Gutachters erlischt mit
- Verzicht oder Rücktritt,
 - Verlust der Mitgliedschaft im BDIZ EDI,
 - Ablauf der 5-Jahresperiode, für die der Gutachter berufen ist (Ziff. 2.5).

3. Hinweis zur Erstellung von Gutachten

3.1. Gutachtauftrag und Ablehnung des Auftrages

3.1.1. Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens erfolgt durch den Patienten, den ZahnArzt, das Gericht, eine Behörde oder einen Versicherer. Kostenträger ist der jeweilige Auftraggeber.

3.1.2. Der Auftrag ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn

- der Gutachtauftrag nicht schwerpunktmäßig zu dem Gebiet gehört, für das der ZahnArzt berufen wurde;
- die an den Gutachter herangetragene Fragestellung die Möglichkeiten und Fähigkeiten des ZahnArztes überschreitet;
- die zu begutachtende Problematik auch unter vertragszahnärztlichen Gesichtspunkten zu werten ist und der Gutachter keine vertragszahnärztliche Zulassung hat;
- die Besorgnis der Befangenheit besteht;
- sich der ZahnArzt nicht im Stande sieht, den Auftrag innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen;
- der Auftrag keine zahnmedizinische Fragestellung zum Gegenstand hat.

3.1.3. Die Weitergabe des Auftrages an einen anderen ZahnArzt ist nicht zulässig.

3.2 Besondere Pflichten des Gutachters

Die Anfertigung eines Gutachtens ist vom ZahnArzt höchstpersönlich vorzunehmen; hierbei hat er mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren und im Rahmen des ihm gestellten Auftrages nach bestem Wissen seine Überzeugung zu äußern. Im Einzelfall hat er unter besonderer Berücksichtigung, ob es sich bei der zu beurteilenden Behandlung um eine vertragszahnärztliche oder privat Zahnärztliche Versorgung handelt, den Maßstab darzulegen, den er unter Beachtung des aktuellen Standes der zahnmedizinischen Wissenschaft und Technik seiner fachlichen Wertung zu Grunde legt.

3.2.1 Schuldhaft Verletzungen der vorgenannten Pflichten können Schadensersatzansprüche begründen. Der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass derartige Risiken durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

3.2.2 Die Bewertung von Befunden, Diagnosen und Behandlungsmethoden sind, ggf.

unter Berücksichtigung der Richtlinien des Vertragszahnarztrechts, nach den anerkannten Regeln der zahn- medizinischen Wissenschaft und Technik vorzunehmen; bei wissenschaftlichen Streitfragen hat der Gutachter unter Zurückstellung seiner Auffassung den Sach- und Streitstand darzulegen. Wirtschaftlichkeitsaspekte und andere, die Therapiefreiheit einschränkende Vorgaben nach Maßgabe des gesetzlichen Krankenversicherungsrechts, können nicht Maßstab für eine privat Zahnärztliche Begutachtung sein.

Bei der Untersuchung oder Befragung eines Patienten sowie bei der textlichen Gestaltung des Gutachtens sind sachfremde Erwägungen, die vom Auftrag nicht gedeckt sind sowie herabsetzende Äußerungen über die Person oder die Arbeit des Behandlers zu unterlassen; sie können im Einzelfall die Besorgnis der Befangenheit des Gutachters begründen.

3.3. Vorbereitung des Gutachtens

3.3.1 Der Gutachter bestätigt unverzüglich den Eingang des Gutachtenauftrages sowie den Empfang von Unterlagen und Akten; fehlende, unbrauchbare oder beschädigte Unterlagen sind unverzüglich dem Auftraggeber gegenüber zu monieren.

3.3.2 Sofern der Gutachtenauftrag nicht im Auftrag eines Gerichts erfolgt, ist der behandelnde Zahnarzt unter Beachtung der Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht über den Gutachtenauftrag zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem konkreten Auftrag und zum Behandlungsfall unter Einräumung einer angemessenen Frist zu äußern. Hierbei ist jegliche fachliche Wertung der Behandlung des Kollegen zu unterlassen.

3.3.3 Unbeschadet der Ziffer 3.3.6 fordert der Gutachter bei Bedarf weitere Behandlungsunterlagen durch den Auftraggeber an, sofern ihm eine gesonderte Vollmacht erteilt ist. Die Grundsätze der ärztlichen Schweigepflicht sind hierbei zu beachten.

Eine Untersuchung des Patienten ist grundsätzlich vorzunehmen.

3.3.4 Der Gutachter vereinbart vor Annahme des Auftrages mit seinem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Vergütung.

3.3.5 Erfolgt der Gutachtenauftrag durch ein Gericht oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens so ist der behandelnde Zahnarzt von dem Untersuchungstermin des Patienten zu unterrichten und ihm unter Vorbehalt der Einwilligung des Patienten Gelegenheit zu geben, bei dem Untersuchungstermin anwesend zu sein.

3.3.6 Erstellung von Honorargutachten sind dem „BDIZ EDI-Gutachter“ nur gestattet, wenn hierzu ein amtlicher Auftrag, der Auftrag einer zahnärztlichen Berufsvertretung vorliegt oder der betroffene Zahnarzt zugestimmt hat.

4. Aufbau des Gutachtens

- 4.1 Jedes Gutachten beginnt mit dem sogenannten Rubrum. Dieses beinhaltet:
- Name und Anschrift des Gutachters;
 - Name und Anschrift des Patienten, Geburtsdatum;
 - Name und Anschrift des behandelnden Zahnarztes;
 - Auftraggeber, bei Gericht und Behörden unter Angabe des Aktenzeichens;
 - übergebene Unterlagen; bei Gerichtsgutachten sind nur die Unterlagen, die allen Parteien als Prozessstoff zugänglich sind, heranzuziehen; ggf. sind diese über das Gericht ergänzend anzufordern;
 - Angabe über vorgenommene Untersuchungen;
 - Darlegung des Untersuchungsbefundes, soweit dies für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist.
- 4.2 Der Gutachtauftrag ist umfassend und konkret wiederzugeben. Dies ergibt sich bei Gerichtsgutachten aus dem Beweisbeschluss.
- Der Gutachter ist an das Gutachtenthema gebunden; eine Überschreitung ist zu vermeiden.
- Hält der Gutachter die Fragestellung für unklar oder zahnmedizinisch für nicht beantwortbar, so ist der Auftraggeber hiervon zu unterrichten, mit der Bitte um Klarstellung und Ergänzung.
- 4.3 Nach Darstellung des vom Gutachter festgestellten Befundes sind die vom Patienten mitgeteilten Angaben und vorgetragene Beschwerden aufzunehmen. Es folgt dann die Darstellung der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen.
- 4.4 Bei der schriftlichen Niederlegung der Bewertung über die getroffenen Feststellungen ist anhand der konkreten Fragestellung auszuführen, ob die durchgeführte oder geplante Behandlung, ggf. unter Berücksichtigung vertragszahnärztlicher Behandlungsrichtlinien, nach den anerkannten Regeln der zahnmedizinischen Wissenschaft und Technik als „lege artis“ einzustufen ist oder ob Sorgfaltspflichtverletzungen vorliegen. In letzterem Falle ist auch darzulegen, ob die begutachtete Behandlung funktionstüchtig ist oder ob eine Nacherfüllung möglich erscheint.
- 4.5 Der Gutachter hat sich grundsätzlich eigener alternativer Behandlungsvorschläge zu enthalten, sofern er im Rahmen des ihm gestellten Auftrages hierzu nicht ausdrücklich Stellung nehmen soll.
- 4.6 Die von einem Gutachter getroffenen Feststellungen sind bezogen auf die ihm gestellten Fragen im Einzelnen konkret darzulegen und in nachvollziehbarer Weise zu begründen. Vermutungen des Gutachters, die fachlich nicht zu untermauern sind, sind zu unterlassen. Gelangt der Gutachter zu einer für den Behandler negativen Feststellung, so ist insbesondere darzulegen, inwieweit dem behandelnden Zahnarzt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Behandlung vorliegenden Erkenntnisse und unter den Umständen der Behandlung eine

fehlerhafte Vorgehensweise vorzuwerfen ist. Der Gutachter hat sich auch hierbei auf sachliche Informationen zu beschränken und herabsetzende Formulierungen zu unterlassen.

- 4.7 Das Gutachten soll knapp, klar und für alle Betroffenen verständlich und nachvollziehbar formuliert sein. Die Verwendung medizinischer Fachausdrücke soll nach Möglichkeit vermieden, andernfalls erläutert werden.

5. Weitergabe des Gutachtens

- 5.1 Das Gutachten darf grundsätzlich nur dem Auftraggeber übergeben werden.

Der Gutachter ist gehalten, unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht eine Kopie des Gutachtens an den Gutachterausschuss des BDIZ EDI zur Kenntnisnahme zu überlassen.

6. Streitschlichtung bei Gutachten

Bei Streitigkeiten über die Ordnungsmäßigkeit von Gutachten und deren Gebührenberechnung können der Gutachter und der Auftraggeber den BDIZ EDI zur Streitschlichtung anrufen.

7. Inkrafttreten

Die Änderung der Gutachterordnung vom 01.04.2005 wurde vom Vorstand des BDIZ EDI so beschlossen und tritt zum 01.05.2007 in Kraft.

Bonn, den 21. April 2007



Christian Berger
Präsident des BDIZ EDI